

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Amt für öffentliche Ordnung
Verfasser/in
Gerspach, Frank

Vorlagen-Nr.
32/11/2017
Aktenzeichen

Anlagedatum
18.12.2017

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	15.01.2018	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	25.01.2018	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2018

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung folgender verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2018 zu.

1. Die Verkaufsstellen in der Rheinfelder Innenstadt dürfen anlässlich des „Cityfestes“ am Sonntag, dem 03.06.2018, und anlässlich der „Märkte Rheinfelden“ am Sonntag, dem 09.09.2018, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Freigabe erstreckt sich auf den festgelegten Innenstadtbereich der Stadt Rheinfelden (Baden).
2. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet „Schildgasse“ dürfen anlässlich der dortigen „Leistungs- & Gewerbeschau Wohnen Einrichten & Freizeit“ am Sonntag, dem 15.04.2018, und der „Leistungs- & Gewerbeschau Wohnen Einrichten & Freizeit“ am Sonntag, dem 30.09.2018, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Freigabe erstreckt sich auf das Gewerbegebiet „Schildgasse“ in Rheinfelden (Baden).

Anlagen

- 1 Konzept „Cityfest“
- 1 Konzept „Märkte“
- 2 Konzepte „Leistungs- & Gewerbeschau Wohnen Einrichten & Freizeit Schildgasse“

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Nach § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg kann die Stadt aus Anlass von örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen (je Bezirk) die Ladenöffnung für max. 5 Stunden zulassen. Die Stadt bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind anzuhören.

Die Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen ist erfolgt. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgte von den Kirchen nicht.

Nach § 8 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg kann der Sonntagsverkauf auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Die zahlenmäßige Beschränkung ist dann nur auf die entsprechenden Bezirke anzuwenden.

Der Gewerbeverein Rheinfelden e.V. beantragt für die Innenstadt zwei verkaufsoffene Sonntage am 03.06.2018 und am 09.09.2018.

Die IG Schildgasse hat für das Gewerbegebiet in der Schildgasse zwei verkaufsoffene Sonntage am 15.04.2018 und am 30.09.2018 beantragt.

Die verkaufsoffenen Sonntage 2018 sind abschließend.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (11.11.2015 – 8 CN 2.14) ist ein verkaufsoffener Sonntag nur zulässig, wenn „die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt“.

Ein verkaufsoffener Sonntag kann demnach nur als Annex zu einer Veranstaltung stattfinden. Der Markt und nicht die Ladenöffnung muss den öffentlichen Charakter des Tages prägen.

Die Ladenöffnung darf nicht Selbstzweck sein, sondern die damit verbundene Veranstaltung. Dazu muss die Veranstaltung eine Besucherzahl anziehen, welche die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Mit Schreiben vom 27.11.2017 der IG Schildgasse Rheinfelden, und mit Schreiben vom 08.12.2017 des Gewerbevereins Rheinfelden e.V., wurden die Konzepte für die vier Veranstaltungen mit den verkaufsoffenen Sonntagen 2018 vorgelegt.

Die ausgeführten Konzepte belegen, dass die Vorgaben der Rechtsprechung entsprochen werden.

Die durchgeführte Prognose über den zu erwartenden Besucherstrom an den vier verkaufsoffenen Sonntagen wird auf Grund der Veranstaltung und deren Rahmenprogramm in der Innenstadt bzw. im Gewerbegebiet der Schildgasse angezogen und nicht auf Grund der geöffneten Geschäfte an den jeweiligen Sonntagen.

Die vier beantragten verkaufsoffenen Sonntage sind als Annex zu den jeweiligen Veranstaltungen anzusehen.